

Antrag auf Prüfungsrücktritt aus gesundheitlichen Gründen

Name, Vorname	
Studiengang	
Matrikelnummer	
E-Mail (HU-Account)	

Hiermit erkläre ich aus Krankheitsgründen den **unwiderruflichen Rücktritt** von folgender Prüfung oder folgenden Prüfungen:

Prüfung 1	
Modultitel	
Prüfungsdatum	
Prüfer oder Prüferin	

Prüfung 2	
Modultitel	
Prüfungsdatum	
Prüfer oder Prüferin	

Prüfung 3	
Modultitel	
Prüfungsdatum	
Prüfer oder Prüferin	

Die zu einem Rücktritt berechtigende Erkrankung bzw. Beeinträchtigung ist unverzüglich glaubhaft zu machen. Dafür ist beim Prüfungsbüro ein **ärztliches Attest** einzureichen. Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AU) ist unzureichend. Näheres zu den erforderlichen Angaben des Attests finden Sie in den Erläuterungen für Ärztinnen und Ärzte auf Seite 2 dieses Vordrucks.

Grundlage des Attests muss eine unverzügliche Untersuchung, in der Regel eine Untersuchung **spätestens am Tag der Prüfung** sein. Erfolgt eine spätere Untersuchung, muss glaubhaft gemacht werden, warum eine frühzeitigere Untersuchung ausgeschlossen war. Zudem muss das Attest Angaben dazu enthalten, auf Grund welcher Befundtatsachen die Ärztin oder der Arzt von einem Vorliegen der Krankheitssymptome und der daraus folgenden Beeinträchtigungen im rückdatierten Attestzeitraum ausgeht.

Für das Attest kann das Formblatt auf Seite 2 dieses Vordrucks genutzt werden. Die Nutzung ist jedoch nicht zwingend.

Der Antrag und das Attest müssen unverzüglich, also i.d.R. am Tag der Prüfung, im zuständigen Prüfungsbüro eingehen. Dieses kann bevorzugt per E-Mail von Ihrem HU-Account aus oder alternativ im Original per Post (Poststempel) erfolgen. Bei einer Einreichung per E-Mail reichen Sie das Dokument bitte als „.pdf“ ein. Für die postalische Einreichung verwenden sie bitte die folgende Adresse: Humboldt-Universität zu Berlin, Sprach- und literaturwissenschaftliche Fakultät, Prüfungsbüro: *Name der Sachbearbeiterin*, Unter den Linden 6, 10099 Berlin.

Datum: _____

Unterschrift Studierende: _____

Ärztliches Attest

zur Vorlage beim Prüfungsbüro bzw. Prüfungsausschuss

Bitte lesen Sie vorab die Erläuterungen für Ärztinnen und Ärzte!

Patientin/Patient (Nachname, Vorname)	Geburtsdatum
---------------------------------------	--------------

Erklärung der Ärztin bzw. des Arztes:

Meine heutige Untersuchung der o.g. Patientin bzw. des o.g. Patienten hat zu folgendem ärztlichen Befund geführt:

[eine Diagnose ist nicht zwingend zu benennen; jedoch die festgestellten Gesundheitsbeeinträchtigungen und Krankheitssymptome]

Diese Symptome und Beeinträchtigungen wirken sich für die Prüfung wie folgt auf die Leistungsfähigkeit der Patientin bzw. des Patienten aus:

Voraussichtliche Dauer der Beeinträchtigung: bis

[bei einer Feststellung für die Vergangenheit ist die Grundlage der Feststellung gesondert zu erläutern]

Bitte zutreffendes ankreuzen:

Prüfungsangst ist ursächlich für die o.g. Prüfungsbeeinträchtigung: ja nein

Die Gesundheitsstörung ist: vorübergehend dauerhaft

Ärztin/Arzt (Nachname, Vorname)		Praxisstempel
Datum	Unterschrift	

Erläuterungen für die Ärztinnen und Ärzte:

Wenn Studierende aus gesundheitlichen Gründen zu einer Prüfung nicht erscheinen oder die Prüfung abbrechen, haben diese gemäß den Hochschulrechtlichen Vorschriften dem zuständigen Prüfungsausschuss (über das Prüfungsbüro) die Erkrankung und die daraus resultierenden Beeinträchtigungen für die jeweilige Prüfung glaubhaft zu machen.

Zu diesem Zweck benötigen die Studierenden ein Attest, das dem Prüfungsausschuss aufgrund Ihrer Angaben als medizinische Sachverständige oder medizinischem Sachverständigen erlaubt, die Rechtsfrage zu beantworten, ob eine Prüfungsunfähigkeit vorliegt. Die Beantwortung der Rechtsfrage, ob die nachgewiesene gesundheitliche Beeinträchtigung die Nichtteilnahme oder den Abbruch der Prüfung rechtfertigen kann, ist grundsätzlich nicht die Aufgabe der Ärztin bzw. des Arztes, sondern obliegt der Prüfungsbehörde in eigener Verantwortung. Daher reicht es nicht aus, dass Sie dem Prüfling eine „Prüfungsunfähigkeit oder Studierunfähigkeit“ attestieren.

Damit der Prüfungsausschuss die Frage des Vorliegens einer zum Rücktritt berechtigenden Prüfungsunfähigkeit bewerten kann, bedarf es Angaben zu der Art der Krankheit, der spezifischen durch die Erkrankung hervorgerufenen Leistungsbeeinträchtigungen und deren Auswirkungen für die jeweilige Prüfungsart, die vermutliche Krankheitsdauer sowie die Art der ärztlichen Feststellung der Erkrankung bzw. der Beeinträchtigungen. Bei Vorliegen einer anhaltenden Grunderkrankung (sog. Dauerleiden) bedarf es gesonderter Angaben dazu, warum und wie der derzeitige Akutzustand von der Grunderkrankung abweicht.

Sie können dafür das bereitgestellt Formblatt nutzen oder insoweit formlos Ihre Kopfbögen nutzen.

Sofern Studierende einen Rücktritt von der Prüfung auf Grund einer Krankheit geltend machen wollen, sind sie dazu verpflichtet, zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit ihre Beschwerden offenzulegen und hierzu erforderlichenfalls die behandelnde Ärztin bzw. den behandelnden Arzt von der Schweigepflicht zu entbinden. Dies bedeutet nicht, dass die Ärztin bzw. der Arzt die Diagnose als solche bekannt geben muss. Es ist ausreichend, wenn die durch die Krankheit hervorgerufenen körperlichen bzw. psychischen Symptome und deren Auswirkungen dargelegt werden.

Rechtsvorschriften

§ 31 Abs. 2 Nr. 4 Berliner Hochschulgesetz (BerlHG)

§ 107 Fächerübergreifende Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZSP-HU)